

## **REGLEMENT DES KINDERHAUSES ST. JOSEF**

Gültig ab 1. Januar 2017

### **1. Aufnahme**

- 1.1. Im Kinderhaus werden Kinder im Alter ab drei Monaten bis zum Schuleintritt betreut, die regelmässig an mindestens einem ganzen und einem halben Tag oder an drei halben Tagen pro Woche anwesend sind. Bei Eintritt in den Kindergarten kann die minimale Betreuungszeit auf einen halben Tag pro Woche reduziert werden. Für neueintretende Kinder im Kindergartenalter beträgt die minimale Betreuungszeit zwei halbe Tage pro Woche.
- 1.2. Der wöchentliche Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart.
- 1.3. Eine kurzfristige über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuung des Kindes ist ausnahmsweise möglich, wenn es die betrieblichen Kapazitäten erlauben und im Voraus mit der Kinderhausleitung oder Gruppenleiterin abgesprochen ist.
- 1.4. Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit. Siehe auch Pkt. 6.7.
- 1.5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kinderhausleitung.
- 1.6. Im Monat August werden grundsätzlich keine Kinder eingewöhnt. Ausgeschlossen davon sind Kindergärtner.

### **2. Öffnungszeiten, Ferien und Feiertage**

- 2.1. Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag von 06.30 bis 19.00 Uhr geöffnet.
- 2.2. Kinder, die nur den Morgen im Kinderhaus verbringen, sind bis spätestens 11.00 Uhr abzuholen.  
Kinder, die den Morgen im Kinderhaus verbringen und auch dort zu Mittag essen, sind bis spätestens 14.00 Uhr abzuholen. Werden die Kinder nach 14.00 Uhr abgeholt, wird ein ganzer Tag verrechnet.  
Kinder, die zum Mittagessen ins Kinderhaus kommen, können frühestens ab 10.30 Uhr gebracht werden und müssen bis spätestens 11.00 Uhr im Kinderhaus sein.  
Kinder, die nur den Nachmittag im Kinderhaus verbringen, können frühestens ab 13.00 Uhr gebracht werden.

- 2.3. Von 09.00 bis 10.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Es muss genügend Zeit für die Übergabe bzw. Verabschiedung eingeplant werden. Damit soll für alle eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ab 9.00 und ab 14.00 Uhr ermöglicht werden.
- 2.4. Das Kinderhaus schliesst um 19.00 Uhr. Die Kinder sind frühzeitig abzuholen. Verlässt das Kind das Kinderhaus nach 19.00 Uhr werden zusätzlich Fr. 15.- pro angebrochene Viertelstunde im Folgemonat verrechnet.
- 2.5. Absenzen müssen dem Kinderhauspersonal so früh wie möglich, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, gemeldet werden. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich dem Gruppenpersonal zu melden.
- 2.6. Das Kinderhauspersonal muss von den Erziehungsberechtigten jedes Mal persönlich informiert werden, wenn die Kinder von einer uns bekannten Drittperson abgeholt werden. Andernfalls werden die Kinder nicht entlassen.
- 2.7. Das Kinderhaus bleibt während zwei Wochen im Sommer (letzte Juli- und erste Augustwoche) und während einer Woche an Weihnachten/Neujahr geschlossen (Betriebsferien). Nach Bedarf bleibt das Kinderhaus am ersten Arbeitstag im Januar zusätzlich geschlossen.
- 2.8. An den folgenden Feiertagen ist das Kinderhaus geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag. Die Feiertage Neujahr, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember) fallen in die Betriebsferien.
- 2.9. Vor Karfreitag und Auffahrt schliesst das Kinderhaus um 17.00 Uhr. Am 24. Dezember schliesst das Kinderhaus um 12.00 Uhr.

### **3. Allgemeines zum Kinderhausalltag**

- 3.1. Die Kinder sind dem Wetter angepasst zu kleiden. Sie erhalten keine Kleider vom Kinderhaus. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider und Hausschuhe sind mitzubringen.
- 3.2. Das Mitbringen von Esswaren ist untersagt.
- 3.3. Ausser dem „Lieblingskuscheltierli“ dürfen die Kinder keine eigenen Spielsachen ins Kinderhaus mitnehmen.
- 3.4. Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.

- 3.5. Die Eltern geben dem Kinderhauspersonal beim Aufnahmegespräch Auskunft über die Gesundheit, Krankheitsgeschichte, Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes.
- 3.6. Ein regelmässiger Kontakt zwischen Eltern und Kinderhausleitung und Gruppenleiterin wird verlangt.
- 3.7. Anregungen und Beschwerden, die den Kinderhausbetrieb betreffen, sind bei der Kinderhausleitung oder bei den Gruppenleiterinnen anzubringen.

#### **4. Krankheit und Unfall**

- 4.1. Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Läusen sollten nicht ins Kinderhaus gebracht werden.
- 4.2. Erkrankt oder verunfallt ein Kind im Kinderhaus, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie das Kind so bald wie möglich abholen können. Bei einem Notfall ist das Kinderhauspersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung (wenn möglich beim persönlichen Kinderarzt, andernfalls bei unserem Hausarzt) oder in Spitalpflege zu geben.
- 4.3. Persönliche Medikamente müssen einer der Gruppenleiterinnen mit den entsprechenden Anweisungen abgegeben werden.

#### **5. Versicherungen**

- 5.1. Die Eltern sind vor Eintritt ihres Kindes in das Kinderhaus verpflichtet, ihr Kind bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall zu versichern.
- 5.2. Die Eltern sind vor Eintritt ihres Kindes in das Kinderhaus verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 5.3. Auf dem Hin- und Rückweg zum Kinderhaus steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern.

#### **6. Anmeldung, Aufnahmegebühr, Depot, Reservationsgebühr, Kündigung, Ausschluss**

- 6.1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem definitiven Anmeldeformular und mit der Bezahlung einer Anmeldegebühr von Fr. 50.-. Diese Anmeldegebühr gilt als einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten und wird nicht zurückerstattet.

- 6.2. Bei der definitiven Zusage des Betreuungsplatzes ist ein Depot in der Höhe einer durchschnittlichen Monatsrechnung, jedoch von mindestens Fr. 300.- vor Betreuungsbeginn zu leisten. Das Depot wird nach Austritt und Begleichung sämtlicher Forderungen zinslos zurückerstattet. Offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können auf Wunsch der Eltern mit dem Depot verrechnet werden.
- 6.3. Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach erfolgtem Aufnahmegespräch wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.- verrechnet.
- 6.4. Reservationsgebühr
- 6.4.1. Sind genügend Betreuungsplätze vorhanden, ist für neu eintretende Säuglinge von bereits betreuten Geschwistern eine Platzreservation möglich. Folgende Reservationsgebühr wird in Rechnung gestellt:
- Ab Geburt bis max. 6 Monate: monatlich 1/3 des Monatstarifes ohne Rabatte oder Gutschriften
  - Ab 7. Monat: monatlich 1/2 des Monatstarifes ohne Rabatte oder Gutschriften
  - Die Reservationsgebühr wird nicht zurückerstattet oder mit Betreuungskosten verrechnet.
- 6.4.2. In Ausnahmefällen kann auch für neueintretende Kinder ohne bereits im Kinderhaus betreute Geschwister eine Platzreservation zu den gleichen Bedingungen wie unter 6.4.1. vorgenommen werden.
- 6.5. Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von Fr. 150.- verrechnet. Sie dauert maximal drei Wochen.
- 6.6. Der Betreuungsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Kinderhausleitung erfolgen. Bei Schul- oder Kindergarteneintritt ist eine Kündigung unter Einhaltung obgenannter Kündigungsfrist auch per Schul- bzw. Kindergarteneintritt möglich.
- 6.7. Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf das Ende der Woche schriftlich gekündigt werden.
- 6.8. Der Ausschluss eines Kindes wird nach Rücksprache mit dem Vorstand durch die Kinderhausleitung verfügt. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden;
- wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Kinderhausleitung verstossen
  - wenn die Beiträge wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden
  - wenn das Kind mit seinem Verhalten eine Betreuung verunmöglicht

- wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist.

Die Kündigungsfrist von zwei Monaten kann in einer schwerwiegenden Situation auf eine Woche verkürzt werden. Der Ausschluss ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

## 7. Vertragsänderungen

- 7.1. Alle Vertragsänderungen werden schriftlich festgelegt.
- 7.2. Eine Erweiterung des Betreuungsumfanges ist abhängig vom verfügbaren Platzangebot und ist sofort möglich, sofern sie sich über mehr als einen Monat erstreckt. Zusätzliche Tage des laufenden Monats werden im Folgemonat verrechnet.
- 7.3. Eine Reduktion des Betreuungsumfanges ist nur auf Monatsbeginn möglich, sofern sie sich über mehr als einen Monat erstreckt. Sie muss mindestens einen Monat im Voraus mit der Kinderhausleitung vereinbart werden. Bei Kindergarteneintritt ist eine Reduktion unter Einhaltung obgenannter Kündigungsfrist auch per Kindergarteneintritt möglich.
- 7.4. Entspricht die effektive Betreuung über zwei Monate nicht dem vereinbarten Betreuungsumfang, gilt ab dem dritten Monat der höhere Umfang.

## 8. Tarife

- 8.1. **Unsere Tariffestlegung bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (G) und der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003 (AB) zu den Tarifen. Auf Wunsch kann das Gesetz abgegeben werden.**

### 8.2. Tariffestlegung

- 8.2.1. Beim Aufnahmegespräch übergeben die Erziehungsberechtigten der Kinderhausleitung die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung). Für die jährliche Tarifanpassung erteilen sie der Kinderhausleitung schriftlich die Vollmacht, um die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinales sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners einzureichen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf, längstens bis zur Auflösung des Betreuungsvertrages. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

- 8.2.2. Eltern, die keinen Einblick in ihre Steuerunterlagen geben möchten, können ihr Kind in der höchsten Kategoriestufe betreuen lassen.
- 8.2.3. Weichen die verfügbaren Steuerdaten beträchtlich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab (z.B. nach Scheidung), legt die Kinderhausleitung auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 8.2.4. Die Tarife werden von der Kinderhausleitung einmal jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

### **8.3. Tarifarten**

#### **8.3.1. Ganztagestarif**

Die in der Tabelle aufgelisteten Tarife gelten für die Betreuung während eines ganzen Tages (06.30 - 19.00 Uhr).

#### **8.3.2. Halbtagestarif mit Mittagessen**

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen (06.30 - 14.00 Uhr oder 10.30 - 19.00 Uhr).

#### **8.3.3. Halbtagestarif ohne Mittagessen**

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages ohne Mittagessen (06.30 - 11.00 Uhr oder 13.00 - 19.00 Uhr).

#### **8.3.4. Kindergartentarif**

Für Kinder, die den Kindergarten am Vormittag besuchen, wird je nach Anwesenheit der Halbtagestarif mit oder ohne Mittagessen verrechnet. Wenn der Kindergarten am Nachmittag stattfindet wird die effektiv beanspruchte Betreuung verrechnet. Fällt der Kindergarten aus, wird ebenfalls die effektiv beanspruchte Betreuung verrechnet.

#### **8.3.5. Geschwisterrabatt**

Familien, die zwei oder mehr Kinder im Kinderhaus betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das Kind, das am häufigsten betreut wird, gilt der festgelegte Tarif. Für die weiteren Kinder werden jeweils 90% des festgelegten Tarifes in Rechnung gestellt. Der minimale Tarif der Kat. A darf jedoch nicht unterschritten werden.

#### **8.3.6. Mahlzeiten**

Die Kosten für die Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Zvieri) sind in den Preisen inbegriffen.

### 8.3.7. Zuschlag für ausserkantonale Kinder

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons und der Gemeinden. (siehe Tariftabelle)

## 8.4. Tariftabelle

Die jährlich festgelegte separate Tariftabelle ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

## 8.5. Tarif- und Reglementsänderungen

Der Vereinsvorstand des Kinderhaus St. Josef ist berechtigt, die Tarife und das Reglement an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarif- oder Reglementsänderung wird mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt. Bei einer Tarifierhöhung oder Reglementsänderung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

## 9. Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

- 9.1. In der Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten, usw.) bereits mit einer Gutschrift von 5 Prozent berücksichtigt. Ferien berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden. Die drei Wochen Betriebsferien werden nicht verrechnet.
- 9.2. Kann ein Kind das Kinderhaus wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Kinderhausleitung entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung.
- 9.3. Kurzfristige über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden im Folgemonat verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif. Diese Zusatztage sind von der Gutschrift von 5% ausgeschlossen.
- 9.4. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat. Die Zahlungsfrist beträgt **20 Tage ab Rechnungsdatum**.
- 9.5. Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorangehender Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen Fr. 40.- und sind in jedem Falle zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5% Verzugszins betrieben.

9.6. Nach erfolgloser Mahnung kann die Kinderhausleitung zudem die Betreuung des/der Kindes/r verweigern bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

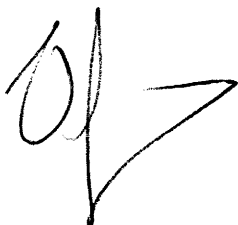
## 10. Verschiedenes

- 10.1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Lebens- und Wohnsituation (z.B. Konkubinat) oder des Zivilstandes unverzüglich der Kinderhausleitung zu melden.
- 10.2. Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Erziehungsberechtigten, das Reglement erhalten zu haben, mit dessen Inhalt einverstanden zu sein, und verpflichten sich, das Reglement einzuhalten.
- 10.3. Anregungen oder Beschwerden sind an die Kinderhausleitung oder an die Gruppenleiterinnen zu richten.
- 10.4. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur.
- 10.5. Dieses revidierte Reglement wurde vom Vereinsvorstand am 5. September 2016 genehmigt und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Chur, 24. Oktober 2016

### Kinderhaus St. Josef

Vincenzo Cangemi  
Vereinspräsident



Melanie Vital  
Leitung



Sara Feiz  
Leitung

